

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

NOHA Immobilien, Annette Bas

1. Vertraulichkeit

Die von der NOHA Immobilien übersandten Angebote und Informationen, insbesondere Exposé und deren Inhalt sind vertraulich und nur den jeweiligen Empfänger bestimmt. Eine Weitergabe an Dritte ist ohne ausdrückliche Zustimmung der NOHA Immobilien die zuvor schriftlich erteilt werden muss, untersagt. Verstößt der Maklerkunde gegen diese Verpflichtung und schließt der Dritte oder eine andere Person, an die der Dritte seinerseits die Informationen weitergegeben hat, den Hauptvertrag ab, der nach Maßgabe dieser Bedingungen provisionspflichtig wäre, so verpflichtet sich der Maklerkunde zur Zahlung eines Schadenersatzes in Höhe der Provision zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Eigentümerangaben

Die NOHA Immobilien weist darauf hin, dass die von ihm weitergegebenen Objektinformationen vom Eigentümer bzw. von Eigentümer beauftragten Dritten stammen und von ihm, der NOHA Immobilien, auf ihre Richtigkeit nicht überprüft worden sind. Es ist Sache des Kunden, diese Angaben auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. NOHA Immobilien, die diese Informationen nur weitergibt, übernimmt für die Richtigkeit keinerlei Haftung.

3. Doppeltätigkeit

NOHA Immobilien ist berechtigt sowohl für den Verkäufer als auch für den Käufer tätig zu sein.

4. Informationspflicht

Der Eigentümer wird verpflichtet, vor Abschluss des beabsichtigten Kaufvertrages unter Angabe des Namens und Anschrift des vorgesehenen Vertragspartners bei NOHA Immobilien rückzufragen, ob die Zuführung des vorgesehenen Vertragspartners durch dessen Tätigkeit veranlasst wurde. Der Auftraggeber erteilt hiermit der NOHA Immobilien die Vollmacht zur Einsichtnahme in das Grundbuch, in behördliche Akten, insbesondere Bauakten sowie alle Informations- und Einsichtsrechte gegenüber dem WEG-Verwalter, wie sie dem Auftraggeber als Wohnungseigentümer zustehen.

5. Ersatz- und Folgegeschäfte

Eine Honorarpflicht des Auftraggebers gemäß unseren vereinbarten Provisionsätzen besteht auch bei einem Ersatzgeschäft. Dieses liegt zum Beispiel vor, wenn der Auftraggeber im Zusammenhang mit der von NOHA Immobilien entfaltenen Tätigkeit von seinem potenziellen und von NOHA Immobilien nachgewiesenen Hauptvertragspartner eine andere Gelegenheit mit dem Rechtsnachfolger des potenziellen Hauptvertragspartners den Hauptvertrag abschließt oder das nachgewiesene Objekt käuflich erwirbt, anstatt es zu mieten, zu pachten bzw. umgekehrt. Um die Provisionspflicht bei Ersatzgeschäften auszulösen, ist es nicht erforderlich, dass das provisionspflichtige Geschäft mit dem ursprünglich vorgesehenen wirtschaftlich gleichwertig im Sinne der von der Rechtsprechung zum Begriff der wirtschaftlichen Identität entwickelten Voraussetzungen sein muss.

6. Aufwendungsersatz

Der Kunde ist verpflichtet, NOHA Immobilien die in Erfüllung des Auftrages entstandenen, nachzuweisenden Aufwendungen wie zum Beispiel Inserate, Internetauftritte, Telefonkosten, Portokosten, Objektbesichtigungen und Fahrtkosten zu erstatten, wenn ein Vertragsabschluss nicht zustande kommt.

7. Haftungsbegrenzung

Die Haftung wird auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten begrenzt. Dies gilt nicht für die Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit.

8. Verjährung

Die Verjährungsfrist für alle Schadensersatzansprüche des Kunden gegen NOHA Immobilien beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die die Schadensersatzverpflichtung auslösende Handlung begangen worden ist. Sollten die gesetzlichen Verjährungsregelungen im Einzelfall für NOHA Immobilien zu einer kürzeren Verjährung führen, gelten diese.

9. Gerichtsstand

Handelt es sich auch bei unserem Kunden um einen Kaufmann im Sinne des HGB, so ist als Gerichtsstand der Firmensitz der NOHA Immobilien vereinbart.